

## **Prüfungsbestimmungen zu den schriftlichen Abiturprüfungen und der mündlichen Abiturprüfung**

### **schriftliche Abiturprüfung im ersten bis dritten Prüfungsfach**

#### **(Auszug Nr. 9 AV-Prüfungen)**

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt sicher, dass die Prüflinge im Vorfeld der schriftlichen Prüfung auf die Bestimmungen über Versäumnis, das Verfahren bei Täuschungen (z.B. Handy-Verbot) und sonstigen Unregelmäßigkeiten (Pflichtwidrigkeiten) sowie auf die weiteren Vorschriften über die Durchführung der Prüfung, insbesondere auf die folgenden Absätze 2 bis 8, hingewiesen und vor Beginn der Prüfung jeweils nach ihrer Prüfungsfähigkeit befragt werden. Wird die Prüfungsfähigkeit verneint, so wird der Prüfling nicht geprüft, sondern aufgefordert, die Prüfungsunfähigkeit unverzüglich ärztlich feststellen zu lassen und durch ein Attest, das spätestens drei Unterrichtstage nach dem Prüfungstag bei der Schule eingegangen sein muss, nachzuweisen.

(2) Zu spät erscheinende Prüflinge dürfen an der Prüfung nur dann teilnehmen, wenn sie die Unterlagen ohne Erläuterungen und ohne Störung der Prüfungsgruppe entgegennehmen; die Prüfungsfähigkeit ist gegebenenfalls schriftlich abzufragen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist nur bei nicht vom Prüfling zu verantwortender Verspätung nach Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters möglich.

(3) Die Aufsicht regelt die Schulleiterin oder der Schulleiter. Eine aufsichtführende Lehrkraft muss ständig im Prüfungsraum anwesend sein. Zur Beaufsichtigung können Prüflinge mehrerer Prüfungsfächer und -gruppen zusammengefasst werden.

(4) Die Bearbeitungszeit beginnt - zugleich für alle Prüflinge - nach Bekanntgabe der Aufgaben. Die Einlese- und Auswahlzeit ist in die Bearbeitungszeit integriert.

(5) Für die Arbeit einschließlich der Entwürfe und Notizen muss das eigens für die Prüfung gekennzeichnete Papier verwendet werden.

(6) Der Prüfungsraum darf von den Prüflingen nur für kurze Zeit und nur einzeln - jedoch nicht während der Pausen - verlassen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Prüflinge keine Möglichkeit zu Täuschungsversuchen durch Kontaktaufnahmen erhalten.

(7) Die Arbeit ist von den Prüflingen übersichtlich und gut leserlich in der vorgesehenen Zeit anzufertigen. Sofern neben der Lösung der Aufgabe (sogenannte Reinschrift) weitere Aufzeichnungen, insbesondere Entwürfe angefertigt werden, sind sie deutlich als solche zu kennzeichnen. Gegebenenfalls ist die Arbeit unvollständig abzugeben. Gelingt es einem Prüfling nicht, die Lösung einer Aufgabe zu finden oder einzelne Schwierigkeiten zu überwinden, kann er schriftlich darlegen, wie er sich den weiteren Verlauf der Arbeit vorstellt.

(8) Nach Abgabe der Arbeit müssen die Prüflinge den Prüfungsraum verlassen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann bestimmen, dass diese Prüflinge auch das Schulgrundstück verlassen müssen. Die aufsichtführende Lehrkraft prüft bei Abgabe der Arbeit, ob die zur Verfügung gestellten Bogen und Hilfsmittel vollständig zurückgegeben wurden.

### **mündliche Abiturprüfung im vierten Prüfungsfach**

#### **(Auszug Nr. 14 AV-Prüfungen)**

(1) Am Prüfungstag wird jeder Prüfling vor Beginn jeder Prüfung oder Vorbereitungszeit nach seiner Prüfungsfähigkeit befragt. Nummer 9 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Aufgaben einschließlich der Texte und der Angabe der zugelassenen Hilfsmittel werden dem Prüfling und den Mitgliedern des Fachausschusses schriftlich vorgelegt und dem Protokoll beigelegt. Die Mitglieder des Fachausschusses erhalten von der Prüferin oder dem Prüfer neben den Prüfungsaufgaben eine Skizze der erwarteten Prüfungsleistungen.

(3) Sind im Prüfungsverfahren Vorbereitungszeiten vorgesehen, sind diese immer unter Aufsicht durchzuführen. Eine Verlängerung der Vorbereitungszeit ist von der Prüferin oder dem Prüfer rechtzeitig bei der oder dem Prüfungsvorsitzenden zu beantragen. Der Prüfling darf sich Aufzeichnungen als Grundlage für seine Ausführungen machen.

(4) Die Aufgaben der mündlichen Prüfung sollen so gestellt werden, dass sie Gelegenheit geben, Leistungen in allen Anforderungsbereichen zu erbringen und jede Note zu erreichen. Die Aufgabenformate der mündlichen Prüfung müssen den besonderen Erfordernissen dieser Prüfungsform gerecht werden.

(5) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilen, müssen sich diese inhaltlich und methodisch unterscheiden. In das Prüfungsgespräch können, ausgehend von den gestellten Aufgaben auch weitere Sachgebiete einbezogen werden. Dabei ist die Prüfung in den modernen Fremdsprachen mit Ausnahme der Erörterung sprachlicher Unklarheiten in der jeweiligen Fremdsprache durchzuführen. Ein gelenktes Gespräch wird insbesondere erforderlich, wenn Fehler zu falschen Folgerungen führen, der Prüfling nicht das Wesentliche der Aufgabenstellung trifft oder die Darstellung unvollständig ist. Ein Ablesen der Aufzeichnungen, eine nicht auf die Aufgabe bezogene Wiedergabe gelernter Wissens-stoffes sowie das unzusammenhängende Abfragen von Einzelkenntnissen widersprechen dem Zweck der Prüfung.

(6) Außer den fachspezifischen Kriterien werden bei der Bewertung der mündlichen Prüfung die für das jeweilige Prüfungsformat erforderlichen Kompetenzen, der Umfang notwendiger Einhilfen sowie die Fähigkeit, auf Einhilfen und Einwände einzugehen und selbst weitergehende Fragen in das Prüfungsgespräch einzubringen, berücksichtigt.